

Teil 6 – F

„Freiheit des Straßenbildes“

Die gesetzliche Bestimmung des § 54 Abs 1 Z 5 UrhG normiert die sogenannte „**Freiheit des Straßenbildes**“ (in Deutschland gebräuchlicher unter „Panoramafreiheit“).

Demnach kann der Eigentümer eines Grundstückes oder Gebäudes niemandem verwehren, dieses zu fotografieren und die Aufnahmen **auch gewerblich** zu nutzen.

Voraussetzung für die „freie Nutzung“ eines Bildnisses eines Gebäudes oder Grundstückes ist, dass das Foto vom **öffentlichen Gut** weg aufgenommen wurde. Der Standort des Fotografen muss also am öffentlichen Gut sein!

Dieses Kriterium bedarf des Wissens darum, was denn das öffentliche Gut ist? Eine für den Laien ohne professionellen Zugang zu den Daten des österreichischen Grundbuches in Zweifelsfällen schier unlösbare Frage! Öffentliches Gut sind jene Grundflächen, die von den Gemeinden verwaltet und im Grundbuch als solche ausgewiesen sind. Natürlich die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße, Wege, Gehsteige und dergleichen.

Wie kann ich mir aber sicher sein, auf öffentlichem Gut zu stehen? Vor Ort wohl kaum, wenn sich mein Standort etwas „grenzwertig“ befindet! Da müssten schon ein Internetzugang und die Zugangsberechtigung zu Grundbuchs- und Vermessungsamtsdaten samt GPS vorhanden sein, alles in der Praxis unrealistisch! Als grobe Richtlinie gilt: **„Lieber von der Straße aus, als vom Rasen weg fotografieren!“**

Wenn der Fotograf seine Bilder vom öffentlichen Gut weg fotografiert, braucht er weder den Eigentümer des abgebildeten Objektes oder Grundstückes um Nutzungsrechte zu fragen, noch den Mieter, Pächter oder sonsti-

gen Berechtigten, auch nicht bei **werblicher Verwendung** seiner Aufnahmen.

Ob das abgebildete Objekt selbst auf öffentlichem Gut steht oder Privatgrund ist, ist dabei unerheblich.

§ 54 Abs 1 Z 5 UrhG stellt (u.a.) die Vervielfältigung und Verbreitung frei, nimmt davon aber jene Formen aus, die zu einer Wiederholung des Werkes führen. So darf ein Werk nicht durch Nachbauen, eine Plastik nicht auf einer Plakette als Relief wiedergegeben werden, hingegen ist es gestattet, Bauwerke z.B. zu fotografieren, zu zeichnen oder zu malen. Der Zweck der Vervielfältigung ist – wie schon erwähnt – unerheblich, auch kommerzielle Zwecke können verfolgt werden.

Jede freie Werknutzung findet aber dort ihre Grenzen, wo sie ideelle Interessen des Urhebers verletzt. Das kann durch Kürzungen, Zusätze oder Änderungen an dem Werk, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung geschehen. Sinn und Wesen des benutzten Werkes dürfen in keinem Fall entstellt werden, der Urheber des Gebäudes (z.B. der Architekt) ist nicht verpflichtet, eine Bearbeitung seines Werkes zu dulden. In seiner Entscheidung „Hundertwasserhaus“ hat der Oberste Gerichtshof klare Richtlinien für die Zulässigkeit der Veröffentlichung eines Fotos vorgegeben und zusammenfassend festgestellt, dass die Architektur des Künstlers Hundertwasser urheberrechtlich geschützt ist, die bildliche Wiedergabe aufgrund der Panoramafreiheit jedoch erlaubt ist. Als Kernsatz gilt: **Zulässig ist – auch zu gewerblichen bzw. kommerziellen Zwecken – die Vervielfältigung eines Gebäude durch Fotografieren, Abzeichnen oder Abmalen, die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken sowie die öffentliche Vorführung derartiger Fotos und die interaktive Wiedergabe (etwa im Internet), die „Freiheit des Straßenbildes“ umfasst aber kein Bearbeitungsrecht, sodass die abgebildeten Gebäude auf dem Foto nicht verändert dargestellt werden dürfen.**

Unter die „Freiheit des Straßenbildes“ fällt nicht nur die Außenarchitektur sondern auch der Innenausbau wie Stiegen, Treppen, Höfe, einzelne Zimmer etc. Wie erwähnt muss aber immer vom öffentlichen Gut weg fo-

